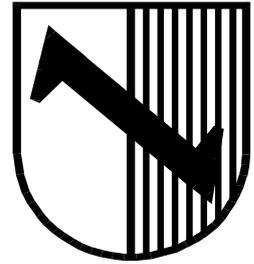


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 23

Nummer 04/2022

03.03.2022

Inhalt

Bekanntmachung eines Mandatswechsels	3
Jahresabschluss des „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ (STALA) – Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt gemäß § 130 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)	4
1. Beschluss des Stadtrates der Stadt Halberstadt über den Jahresabschluss zum 31.12.2020 auf seiner Sitzung am 24.02.2022	5
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses (Auszug aus dem Prüfbericht zum 31.12.2020)	6
3. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Harz.....	8
4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 130 Abs. 1 KVG LSA	8
Jahresrechnungen der Stadt Halberstadt und des Sondervermögens für das Jahr 2020	9
Flächennutzungsplan Ortsteil Langenstein, 2. Änderung Feststellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 315 (VII/2019-2024)] und Genehmigung	10
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	12
Lageplan mit Geltungsbereich	13
Halberstadt, Bebauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 16 „Auf dem Pastorenberg Süd“ hier: Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 371 (VII/2019-2024)]	14
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet/Gemarkungsgebiet.....	16
Lageplan mit Geltungsbereich	17

Bebauungsplan Nr. 24 "Südlich Siedlungsstraße", 2. Änderung - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)..... 18

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....20

Lageplan mit Geltungsbereich - Bebauungsplan Nr. 24 ,“Südlich Siedlungsstraße“, 2. Änderung.....21

Bebauungsplan Nr. 33 "Harzhof"; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.12.2007 und Aufstellungsbeschluss für einen veränderten

Geltungsbereich 22

Lageplan mit Geltungsbereich23

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....24

Bekanntmachung eines Mandatswechsels



STADT
HALBERSTADT

Der Stadtwahlleiter

Bekanntmachung

zur Allgemeinen Neuwahl der kommunalen Vertretung und Ortschaftsräte am
26. Mai 2019 in der Stadt Halberstadt

1. Stadtrat

Der gewählte Bewerber Dr. Detlef Eckert (DIE LINKE) hat mit Wirkung zum 31.12.2021 sein Mandat niedergelegt. Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 05.06.2019 das endgültige Ergebnis, die Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der nächst festgestellten Bewerber festgestellt.

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338, 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S. 314) gebe ich hiermit bekannt, dass der Sitz ab 01.01.2022 an Frau **Linda Fünfhausen** übergeht.

Günther
Stadtwahlleiter

Halberstadt, den 15.02.2022

Jahresabschluss des „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ (STALA) – Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt gemäß § 130 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Hiermit werden bekanntgegeben:

1. Beschluss des Stadtrates der Stadt Halberstadt über den Jahresabschluss zum 31.12.2020
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses
3. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz
4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 130 Abs. 1 KVG LSA

1. Beschluss des Stadtrates der Stadt Halberstadt über den Jahresabschluss zum 31.12.2020 auf seiner Sitzung am 24.02.2022



**STADT
HALBERSTADT**

Beschlussvorlage

- öffentlich -

BV 349 (VII/2019-2024)

Fachbereich	Eigenbetrieb und Holding
Federführendes Amt	Stadt- u. Landschaftspflegebetrieb
Datum	07.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
OB-Dienstberatung	13.10.2021	vorberatend
Betriebsausschuss STALA	01.11.2021	vorberatend
Finanzausschuss	16.11.2021	vorberatend
Hauptausschuss	22.02.2022	vorberatend
Stadtrat	24.02.2022	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss 2020 des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes Halberstadt

Beschlussvorschlag:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird auf der Grundlage des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz über die Prüfung durch Herrn Wirtschaftsprüfer Hartmut Pfeiderer und Herrn Wirtschaftsprüfer Florian Leyser, Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in 04109 Leipzig, mit Bezug auf den § 45 Abs. 2 Nr. 5 und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt.
- Gemäß § 13 (5) kann ein nicht getilgter Verlustvortrag durch die Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichen werden, wenn die Eigenkapitalausstattung dies zulässt. Der Verlust des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 146,3 T€ wird gemäß §19 Abs. 4 Nr.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) auf neue Rechnung vorgetragen. Der zum 31.12.2019 festgestellte Verlustvortrag in Höhe von 12,8 T€ erhöht sich demnach auf 159,1 T€.
- Der Betriebsleitung wird gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 des EigBG LSA für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

gez. Szarata

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage(n):

- [Bestätigungsvermerk](#)
- [Stadt Halberstadt](#)
- [Feststellungsvermerk 2020](#)
- [Prüfbericht Wirtschaftsprüfer 2020](#)

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses (Auszug aus dem Prüfbericht zum 31.12.2020)

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie zum Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage 4) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“, Halberstadt,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Eigenbetriebs „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“, Halberstadt**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“, Halberstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

7. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG erstreckt sich nach den von Bund und Ländern entwickelten Grundsätzen darauf, ob die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden und eine ausreichende Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit wahrgenommen wurde. Gegenstand der Untersuchung ist die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitungsorganisation, des Betriebsleitungsinstrumentariums sowie der Betriebsleitungstätigkeit.

Der Prüfung liegt der Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ zu Grunde.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung geben könnten (vgl. hierzu Anlage 6 des Berichts).

8. Schlussbemerkung

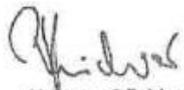
Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebes „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“, Halberstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Leipzig, 9. Juli 2021

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft




Florian Leyser
Wirtschaftsprüfer


Hartmut Pfeiderer
Wirtschaftsprüfer

3. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Harz

Landkreis Harz
Rechnungsprüfungsamt



Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2020 des Eigenbetriebes der Stadt Halberstadt - Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 09. Juli 2021 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Ebner Stolz GmbH Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes der Stadt Halberstadt - Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt - den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 29. September 2021

Stefan Ratz
Amtsleiter



4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 130 Abs. 1 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2020 liegen in der Zeit vom 07.03. – 15.03.2022 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 aus. Der Termin findet unter Einhaltung der gültigen Corona- Regeln statt.

Jahresrechnungen der Stadt Halberstadt und des Sondervermögens für das Jahr 2020

1. Die Jahresrechnungen der Stadt Halberstadt sowie des Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2020 werden aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz zur Jahresrechnung 2020 gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bestätigt.
2. Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 120 (1) KVG LSA für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2020 mit Anlagen erfolgt gemäß § 120 (2) KVG LSA in der Zeit vom

07.03.2022 bis 15.03.2022 im
Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt,
Zimmer 202/203, Domplatz 49,
zu den üblichen Dienstzeiten.

Die Einsichtnahme ist nach Terminabsprache unter der Telefonnummer: 03941/551200 möglich.

Der Termin findet unter Einhaltung der gültigen Corona- Regeln statt.

Halberstadt, 25.02.2022




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan Ortsteil Langenstein, 2. Änderung Feststellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 315 (VII/2019-2024)] und Genehmigung

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen [Beschluss Nr. BV 315 (VII/2019-2024)]:

- „1. Den Abwägungsvorschlägen zum Flächennutzungsplan für den Ortsteil Langenstein, 2. Änderung, wird zugestimmt.
2. Die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Langenstein wird beschlossen (Feststellung).
3. Die Begründung mit dem zugehörigen Umweltbericht wird gebilligt.“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Langenstein (im Weiteren kurz 2. Änderung) umfasst - zwischen den Straßen Auf dem Pastorenberg und Im Köneckental gelegen - das Gelände mit den ehemaligen Putenställen, angrenzende zum Teil bebaute Grundstücke westlich davon und Teile der angrenzenden Straßen „Auf dem Pastorenberg“ und „Im Köneckental“ (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Mit Datum vom 4.10.2021 wurde der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Harz) die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Langenstein zur Genehmigung vorgelegt. Innerhalb der Genehmigungsfrist wurde die Genehmigung nicht versagt, damit ist die Genehmigungsfiktion eingetreten. Die Genehmigung gilt aufgrund des Fristablaufs als erteilt [(§ 6 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 8 Bausetzbuch (BauGB)) – Schreiben Landkreis Harz vom 10.01.2022, Az: 03525-2021/nla).

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die vorstehende Genehmigung hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemarkung Ortsteil Langenstein wirksam.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung (mit Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden

1. eine nach [§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3](#) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des [§ 214 Abs. 2](#) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach [§ 214 Abs. 3 Satz 2](#) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

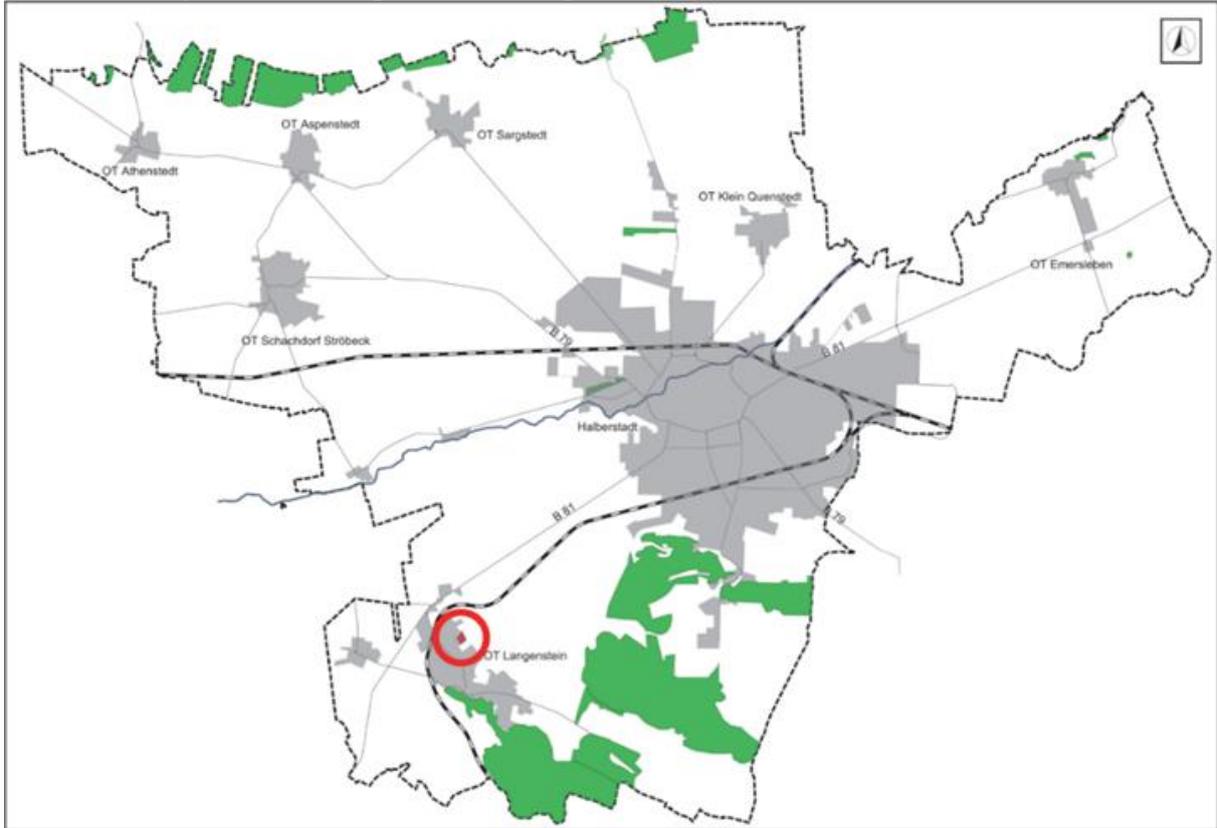
Halberstadt, 03.03.2022



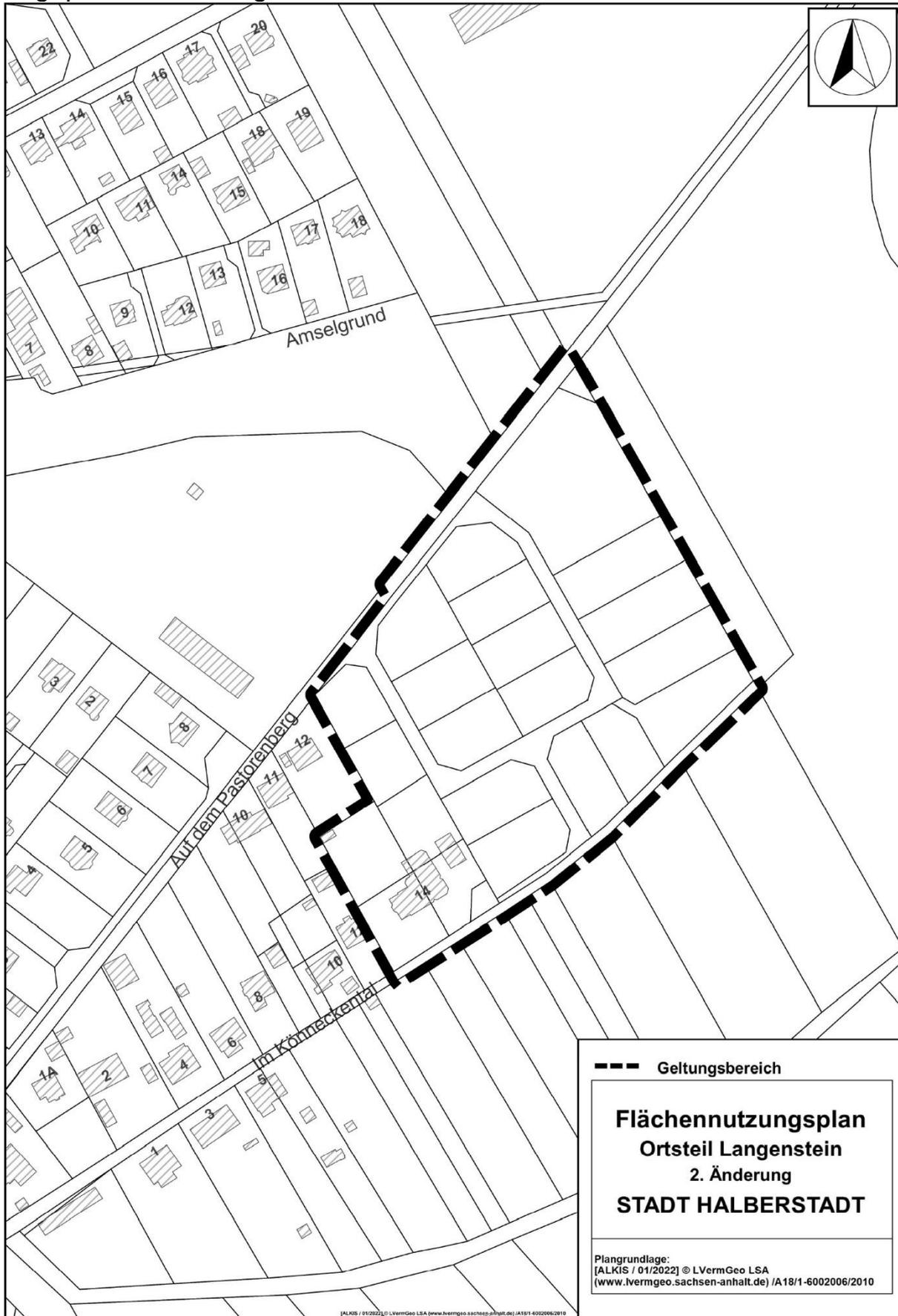

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



--- Geltungsbereich

**Flächennutzungsplan
Ortsteil Langenstein
2. Änderung
STADT HALBERSTADT**

Plangrundlage:
[ALKIS / 01/2022] © LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A18/1-6002006/2010

Halberstadt, Bebauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 16 „Auf dem Pastorenberg Süd“ hier: Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 371 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 beschlossen [Beschluss Nr. BV 371 (VII/2019-2024)]:

- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplans Langenstein Nr. 16 ‚Auf dem Pastorenberg Süd‘ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt*
- 2. Der vorliegende Bebauungsplan Langenstein Nr. 16 ‚Auf dem Pastorenberg Süd‘ wird als Satzung beschlossen*
- 3. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wird gebilligt ...“*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten von Langenstein. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 2 (Langenstein) - zwischen den Straßen Auf dem Pastorenberg und Im Könneckental gelegen – im Wesentlichen das Gelände mit ehemaligen Putenställen, sowie Teile der angrenzenden Straßenparzellen „Auf dem Pastorenberg“ und „Im Könneckental“ (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Der **Bebauungsplan** und die Begründung (mit Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch in das Internet eingestellt (Link: <https://www.halberstadt.de/de/bplaene.html>) und ebenfalls über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Halberstadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

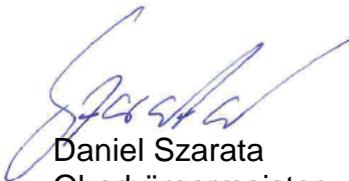
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

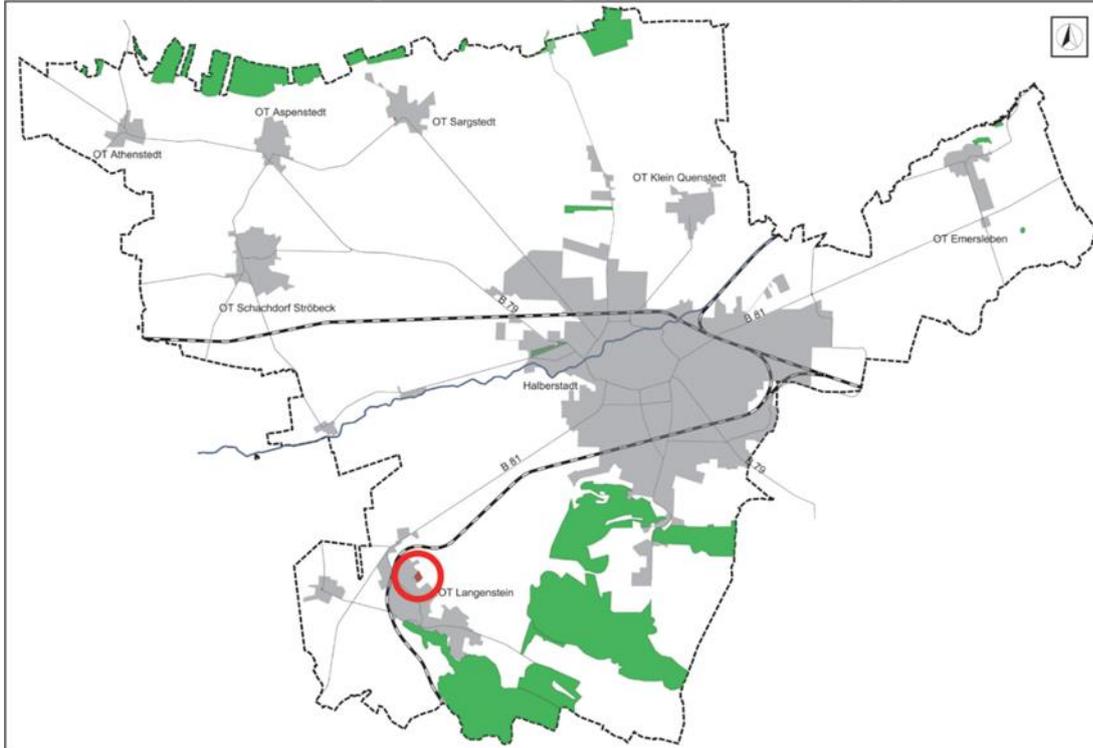
Halberstadt, 03.03.2022



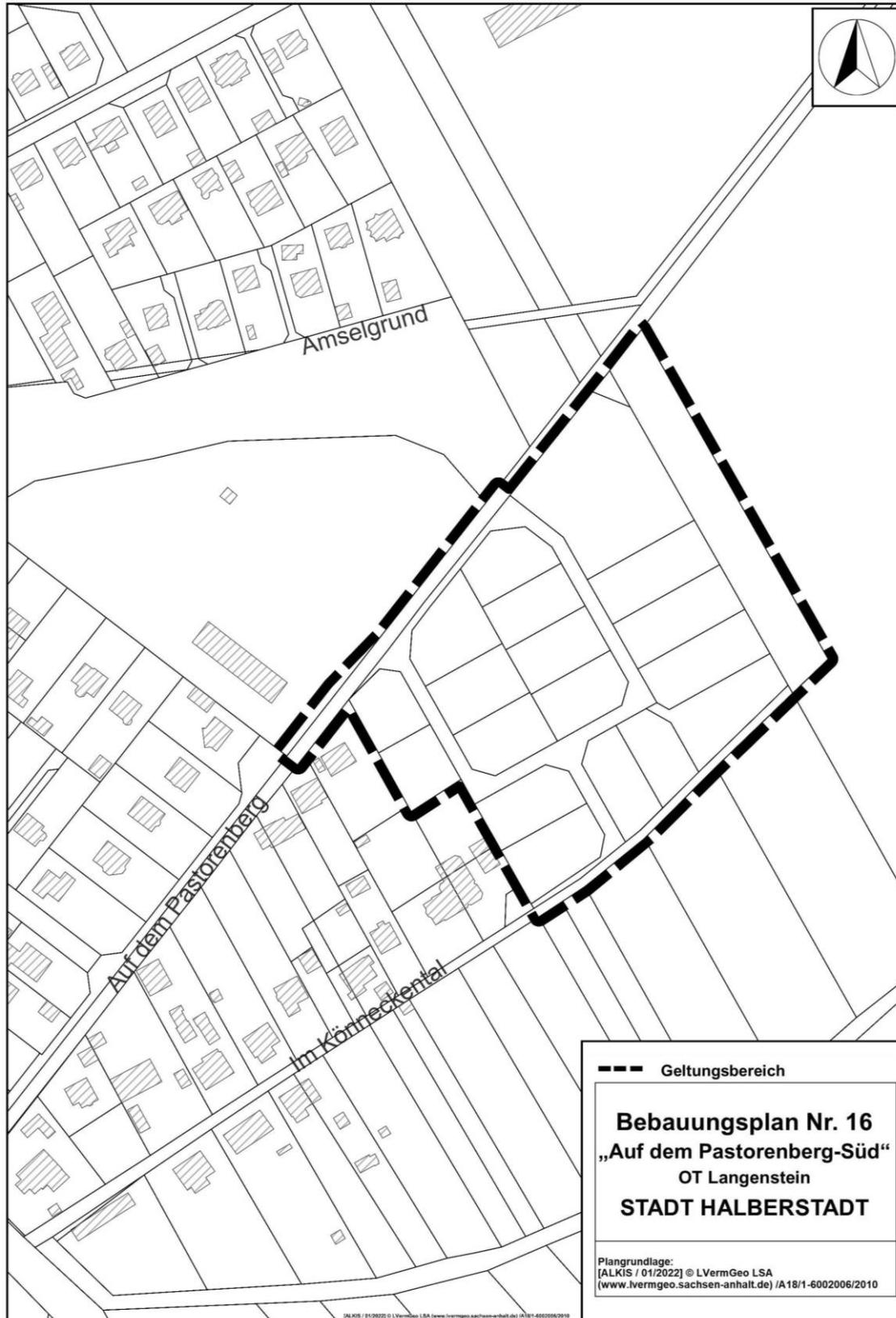

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet/Gemarkungsgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



**Bebauungsplan Nr. 24 "Südlich Siedlungsstraße", 2. Änderung -
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Planungssicherungsgesetz
(PlanSiG)**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 beschlossen [BV 372 (VII/2019-2024)]:

- „1. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 ‚Südlich Siedlungsstraße‘, 2. Änderung, wird beschlossen.*
- 2. Die zugehörige Begründung einschließlich der Vorprüfung möglicher Umweltauswirkungen wird gebilligt.*
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes 24 ‚Südlich Siedlungsstraße‘; 2. Änderung, wird einschließlich Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 (nachfolgend kurz: 2. Änderung) liegt am nördlichen Stadtrand und südöstlich der Sargstedter Siedlung. Er umfasst das Flurstück 830/41, Flur 6 in Halberstadt. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,7 ha grenzt an die öffentlichen Straßen „Siedlungsstraße“ (im Norden) und „Huylandstraße“ (im Osten). Südlich grenzt die Wohnbebauung (Gartenstadt) an. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für die 2. Änderung ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Ziel der 2. Änderung ist die Entwicklung eines Wohngebietes für ca. 25 Eigenheime anstelle der bislang zulässigen eingeschränkten gewerblichen Nutzung.

Das Verfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 geführt werden. B-Pläne, die eine Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² festsetzen, können dann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn eine sogenannte Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der B-Plan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). Im Ergebnis der Vorprüfung ist festzustellen, dass mit Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle fallen, so dass die Aufstellung der Planung gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren erfolgen kann; die Erarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB im Rahmen der Planaufstellung ist nicht erforderlich. Die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten somit als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Die beabsichtigte Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan von „gewerbliche Baufläche“ zu „Wohnbaufläche“ ist in der Begründung Pkt. 5.3 (Seite 26) thematisiert.

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Entwurf der 2. Änderung und die Begründung - ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung – sind in der Zeit

vom 11.03.2022 bis 14.04.2022

ins Internet eingestellt und auf den Internet-Seiten der Stadt unter [www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.halberstadt.de/Leben+Wohnen/Bauen+und+Wohnen/Oeffentlichkeitsbeteiligung) (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) **bis 14.04.2022** einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Zusätzlich **liegen** der Entwurf sowie die weiteren Auslegungsunterlagen **vom 11.03.2022 bis 14.04.2022** in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten aus.

Bitte informieren Sie sich aufgrund der aktuellen Corona-Lage über mögliche Be- oder Einschränkungen sowie erforderliche Terminabsprachen.

Sollte eine Zugänglichkeit zu den ausgelegten Unterlagen (aufgrund der COVID-19-Pandemie) den Umständen nach erschwert oder nicht gegeben sein, besteht alternativ auch die Möglichkeit, in begründeten Fällen die Unterlagen in Papierform auszureichen/ zuzusenden. Sofern dies gewünscht sein sollte, nutzen Sie bitte die nachfolgenden Kontaktmöglichkeiten.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit Erörterung gegeben *(Bei Eintreten von Covid-19-Einschränkungen nutzen Sie bitte zur Absprache der Erörterungsmöglichkeiten die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten mit der Abteilung Stadtplanung.)*

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. *(Für den Fall, dass die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde aufgrund von Covid-19-Einschränkungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist auch die Abgabe elektronischer Erklärungen unter den nachfolgend genannten email-Kontakten möglich.)*

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Für Terminabsprachen, bei Fragen oder Hinweisen zur Planung, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen bestehen die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Post: **Stadt Halberstadt,
Abt. Stadtplanung,
Domplatz 49
38820 Halberstadt**

E-Mail: stadtplanung@halberstadt.de, glowania@halberstadt.de oder
heideck@halberstadt.de

Telefon: **03941-551611, 03941-551612 oder 03941-551614**

Folgende gutachterliche Informationen liegen vor:

- Schallimmissionsprognose im Rahmen der zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Südliche Siedlungsstraße“ in 38820 Halberstadt, Stand 12.08.2021, erarbeitet von öko-control GmbH, Schönebeck
- Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a (1) Nr. 2 BauGB/Anlage 2, erstellt vom Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode

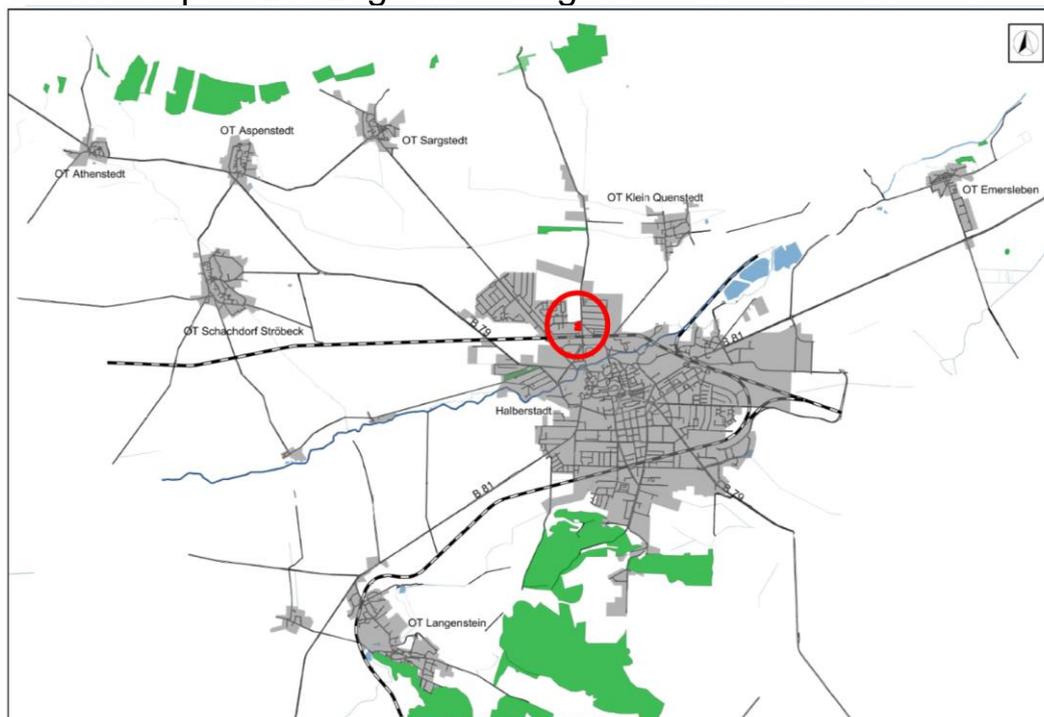
Halberstadt, 03.03.2022




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtplan zur im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich der 2. Änderung

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich - Bebauungsplan Nr. 24 „Südlich Siedlungsstraße“, 2. Änderung



Bebauungsplan Nr. 33 "Harzhof"; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.12.2007 und Aufstellungsbeschluss für einen veränderten Geltungsbereich

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 [BV 287(II/2019-2014)] beschlossen:

"Für das Gebiet südlich der Harzstraße und westlich der Harzturnhalle (Abgrenzung siehe Lageplan Anlage 1) wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 'Harzhof' gefasst und der Aufstellungsbeschluss BV 396 (IV/07) vom 19.12.2007 wird aufgehoben."

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Stadtgebiet von Halberstadt. Es umfasst unter teilweiser Einbeziehung des Straßenflurstücks 5 (Harzstraße/Bundesfernstraße 81) und des Wegeflurstücks 6/3 die Flurstücke 1/1, 2/2, 2/146 sowie teilweise das Flurstück 80 - alle Flur 73 - (die genaue Abgrenzung ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen).

Bereits im Amtsblatt Nr. 3/2022 vom 10.02.2022 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Absicht der Verfahrensänderung hingewiesen.

Der erneute Aufstellungsbeschluss dient der Anpassung an die veränderten Planungsziele und den wesentlich verkleinerten Geltungsbereich.

Im Einzelhandelskonzept der Stadt Halberstadt (Fortschreibung 2020) ist das Grundstück Harzhof als besonderer Nahversorgungsstandort festgelegt, welcher die künftige Nahversorgung für das westliche Stadtgebiet sowie Orte und Ortsteile im weiteren Einzugsgebiet sicherstellen soll.

Zum Vergleich nachfolgend eine Gegenüberstellung Planungsabsicht 2012 und aktuelle Planung:

	Größe des Plangebietes	Geplante Verkaufsfläche (max.) zentrenrelevant	Geplante Verkaufsfläche nicht zentrenrelevant
vorgesehene alte Planung 2012	6,9 ha	3.300 m ²	4.500 m ²
aktuelle Planung	2,1 ha, davon 1,6 ha SO Handel	2.300 m ²	0

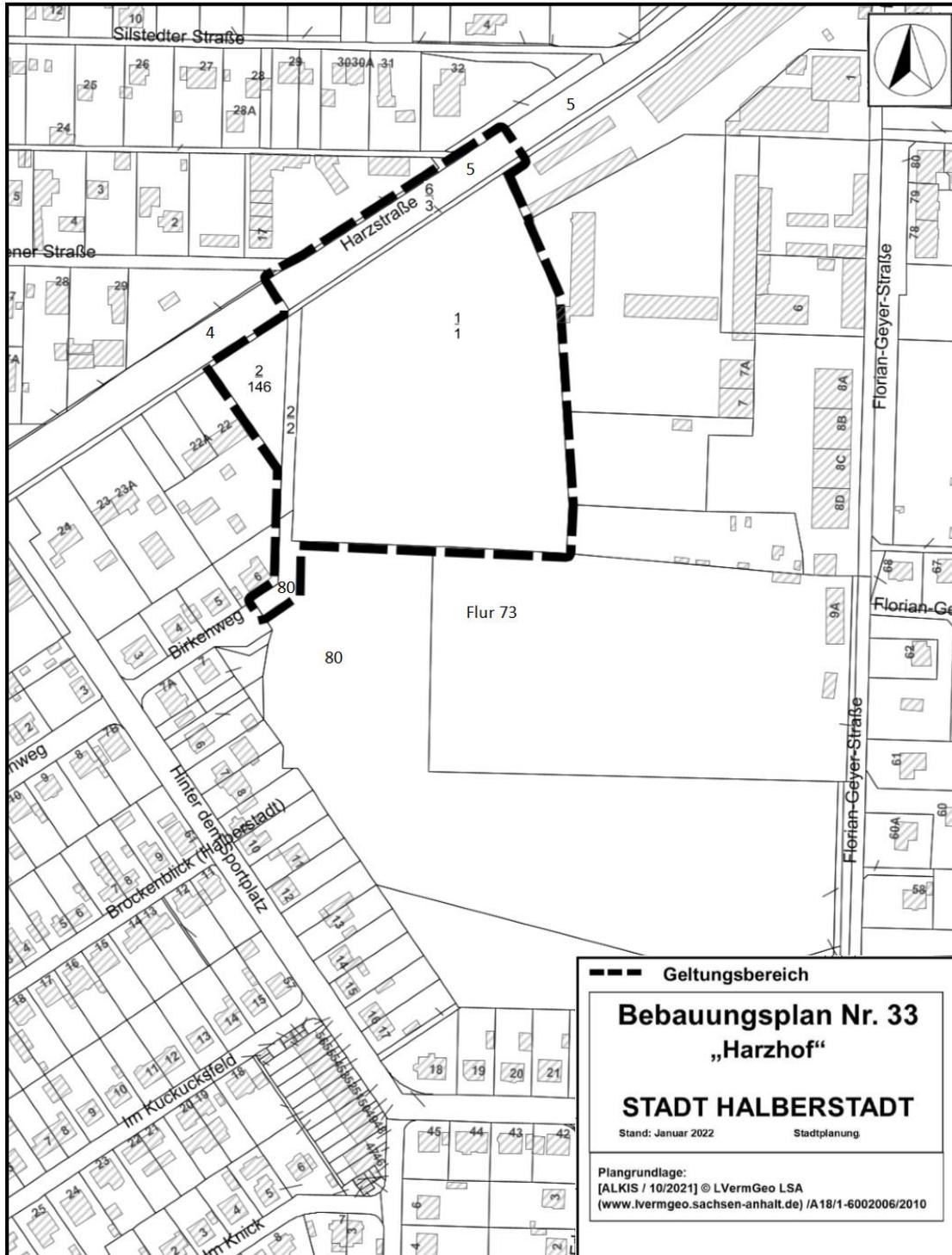
Halberstadt, 03.03.2022




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage
Lageplan mit Geltungsbereich
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet

Lageplan mit Geltungsbereich



Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet

